



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. November 2013
(OR. en)**

15787/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0372 (NLE)**

**UEM 374
ECOFIN 982**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Genehmigung des
aktualisierten makroökonomischen Anpassungsprogramms Portugals

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom

zur Genehmigung

des aktualisierten makroökonomischen Anpassungsprogramms Portugals

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 472/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind¹, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 140 vom 27.5.2013, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 472/2013 gilt für Mitgliedstaaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens jener Verordnung bereits finanziellen Beistand, einschließlich finanziellen Beistands des Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) und/oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), erhielten.
- (2) Die Verordnung (EU) Nr. 472/2013 enthält Regeln für die Genehmigung makroökonomischer Anpassungsprogramme für Mitgliedstaaten, die einen solchen finanziellen Beistand erhalten, und diese Regeln müssen im Falle von Mitgliedstaaten, die sowohl aus dem EFSM als auch aus anderen Quellen Mittel erhalten, gemeinsam mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates¹ angewandt werden.
- (3) Portugal wurde durch den Durchführungsbeschluss 2011/344/EU² über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal ein finanzieller Beistand aus dem EFSM gewährt und erhält finanzielle Unterstützung durch die EFSF.
- (4) Aus Gründen der Kohärenz sollte die Genehmigung des aktualisierten makroökonomischen Anpassungsprogramms für Portugal im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 472/2013 unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsbeschlusses 2011/344/EU erfolgen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1).

² Durchführungsbeschluss 2011/344/EU des Rates vom 17. Mai 2011 über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 159 vom 17.6.2011, S. 88).

- (5) Gemäß Artikel 3 Absatz 10 des Durchführungsbeschlusses 2011/344/EU hat die Kommission zusammen mit dem Internationalen Währungsfonds und im Benehmen mit der Europäischen Zentralbank in der kombinierten achten und neunten Überprüfung die Fortschritte der portugiesischen Behörden bei der Umsetzung der im Rahmen des makroökonomischen Anpassungsprogramms vereinbarten Maßnahmen sowie deren Wirksamkeit und wirtschaftliche wie soziale Auswirkungen bewertet. Diese Überprüfung hat ergeben, dass an dem bestehenden makroökonomischen Anpassungsprogramm einige Änderungen vorzunehmen sind.
- (6) Diese Änderungen sind den einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsbeschlusses 2011/344/EU in der durch den Durchführungsbeschluss des Rates 2013/.../EU^{1*} geänderten Fassung aufgeführt –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L ...

* ABl.: Bitte den vollen Titel und den Veröffentlichungshinweis für den Beschluss in doc. 15373/13 einfügen.

Artikel 1

Die in Artikel 3 Absätze 7 bis 9 des Durchführungsbeschlusses 2011/344/EU festgelegten und von Portugal im Rahmen seines makroökonomischen Anpassungsprogramms durchzuführenden Maßnahmen werden hiermit genehmigt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Rates

Der Präsident
